

Werk

Titel: Zu der ... stattfindenden öffentlichen Prüfung der Schüler und der Entlassung der...

Jahr: 1870

Kollektion: DigiWunschbuch

Werk Id: PPN67774496X_1870

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN67774496X_1870|LOG_0012

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

die der bestatteten Persönlichkeiten wegen, dem Lehrpersonal der Schule, eben in seiner amtlichen Stellung so nahe standen, daß die Lehrer der Anstalt es für ihre Pflicht erachteten, den zu Bestattenden die letzte Ehre zu erweisen — den Ausfall von 4 Lehrstunden. Auch die Wahl neuer Stadtverordneten für die hiesige Commune, verursachte den Verlust einer Lehrstunde. Die beiden hier stattfindenden Pferde- und Viehmärkte nöthigten, bei dem ungemeinen Gedränge von Wagen und Thieren in den Straßen der Stadt, schon um die Schüler vor Gefahr zu sichern, zu einem Ausfalle von 21 Lehrstunden. Um die Verkürzung der Unterrichtszeit möglichst zu beschränken, wurde während des großen Sommer-Marktes, in diesem Jahre die Schule nur an drei Tagen geschlossen, obwohl im vergangenen, der Unterricht eine ganze Woche hindurch ausgefallen war. Aus gleichem Grunde wurde bei dem diesjährigen hiesigen Schützenfeste auch nur in einer Nachmittagsstunde der Unterricht ausgesetzt, während er im vergangenen Jahre, während eines ganzen Nachmittags unterbrochen worden war.

Trotz dieser Beschränkungen sind aber, außer den gebotenen Ferienzeiten, während des laufenden Schuljahres dennoch leider im Ganzen 76 Lehrstunden ausnahmsweise ausgefallen. Zum Schlusse des Lehrcurfus wird am 30. Juli die allgemeine Censurertheilung erfolgen, mit der in gewohnter Weise die Ascensions-Versezung der für eine bezüglich höhere Klasse reifen Schüler verbunden werden wird.

III. Bekanntmachungen.

Während der dem Schlusse des Lehrcurfus 1869—70 folgenden großen Ferien, wird der Director der Schule, in den Vormittagsstunden des 6. und 7. Septembers, die zum Eintritt in die Anstalt sich meldenden neuen Schüler prüfen und in dieselbe aufnehmen. Wünschenswerth ist, daß sämtliche Schüler, die einzutreten beabsichtigen, sich in den angegebenen Tagen aufnehmen lassen; da dies für sie vortheilhafter ist, als jeder spätere Eintritt, während des neuen Lehrcurfus.

Die Zahl der Schüler in der Sexta der Realschule hat sich zwar im laufenden Lehrcurfus so vergrößert, daß sie das gesetzlich festgesetzte Maximum übersteigt, doch ist zu erwarten, daß nach der bevorstehenden Schüler-Versezung möglich sein wird, selbst in diese Klasse, gewiß in alle anderen, neue Schüler aufzunehmen.

Um dem Uebelstande zu begegnen, daß in der Vorschule gleichzeitig Schüler sehr verschiedener Bildungsstufen sich befinden, ist durchaus nöthig, daß nicht völlig unwissende Schüler in dieselbe eintreten, sondern nur solche, die bereits die ersten Elemente des Lesens, Schreibens und Rechnens sich angeeignet haben; indem die erwähnte Klasse gegenwärtig nur aus zwei Abtheilungen besteht, daher die angeführten Kenntnisse selbst bei den Schülern der zweiten Abtheilung vorausgesetzt werden müssen.

Den Eltern oder Pflegern unserer bisherigen Schüler, wie auch denen der neu Aufzunehmenden muß in Beachtung früherer Verfügungen der vorgelegten hohen Schulbehörden, wie besonders der Instruction für die Directoren der höheren Schulen unserer Provinz, pflichtschuldigst mitgetheilt werden, daß sowohl bei neu eintretenden auswärtigen Schülern, wie bei Externen, die bereits die Schule besuchen, in Bezug auf die Pensionen, denen dieselben anvertraut werden sollen, mit der Schul-Direction Rücksprache genommen werden soll und daß der Schul-Director nöthigen Falls selbst verpflichtet ist, der Unterbringung von Schülern in Pensionen zu verhindern, in denen, nach seiner Ueberzeugung, ihre wissenschaftliche Weiterbildung erschwert oder ihr sittliches Wohl gefährdet werden würde.

Die erwähnte Directoren-Instruction bestimmt ferner, daß der Schul-Director mit Strenge darauf halten solle, daß alle unnöthigen Schulversäumnisse Seitens der Schüler unterbleiben und daß dieselben, namentlich die gesetzlich festgesetzte Ferienzeit nicht verlängern. Es ist daher nöthig, daß die Schüler der Anstalt, abgesehen von plötzlicher Erkrankung oder anderen häuslichen Unglücksfällen, vor jeder beabsichtigten Schulversäumnis, der Schul-Direction die Anzeige machen, daß sie einige Zeit hindurch den Schulunterricht zu versäumen wünschen und dieses Gesuch genügend begründen, während es dieser obliegt, die Gründe zu prüfen und demgemäß den Urlaub zu ertheilen oder zu versagen. — Das Verzeichniß der den Schülern nöthigen Bücher und anderer Unterstützungsmittel des Unterrichtes ist Seite 21 des Programms angegeben; doch wird statt des bisher gebrauchten Lehrbuches für den französischen Unterricht in der Quinta, wie auch den der Prima, ein neues Lehrbuch eingeführt werden.

Aus der unterm 18. Juni 1868 der hiesigen Schul-Direction mitgetheilten Militair-Ersatz-Instruction

für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, dürften die §§ 151 und 154, nicht nur für die hiesige Schulverwaltung, sondern auch speciell für die Schüler der Anstalt und deren Angehörige von so großer Wichtigkeit sein, daß sie im diesjährigen Programme im Auszuge veröffentlicht werden müssen.

Nach § 151 muß die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste spätestens bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet, nachgesucht werden. Nach § 154 ist der mit einem gültigen Schulzeugnisse Versehene von der persönlichen Bestellung vor der Prüfungs-Commission zwar entbunden, allein diese Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste, wird nicht mehr, wie früher, durch den halbjährigen erfolgreichen Besuch der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung bedingt, sondern muß auf den Anstalten beider Categoriën, erst durch ein Schulzeugniß über einjährigen wohlangewandten Besuch der Secunda und gutes Verhalten auf der Schule erworben werden. Mit dem Beginn des Jahres 1870 ist auch ein Zusatz zu der gedachten Instruction zur Geltung gelangt, der besagt, daß selbst längeres Verweilen in der Secunda und sogar die Versezung nach der Prima, wie der Besuch derselben, keinem Schüler unbedingt das Recht gewährt zum einjährigen freiwilligen Militär-Dienste zugelassen zu werden, sondern ihm dann nur diese Berechtigung zuerkannt werden kann, wenn er durch ein Schulzeugniß nachzuweisen im Stande ist, daß er die Schule regelmäßig besucht, sich gut geführt und das bisher in derselben durchgenommene Pensum sich gut angeeignet habe.

Weslau, im Juli 1870.

W. Friederici.

III. Bestimmung der Schüler.

Die Schüler der Anstalt sind diejenigen, welche durch die Schulverwaltung in die Anstalt aufgenommen sind. Die Aufnahme der Schüler erfolgt durch die Schulverwaltung nach dem in der Instruction enthaltenen Verfahren. Die Schüler der Anstalt sind in drei Classen eingetheilt, nämlich in die Prima, Secunda und Tertia. Die Schüler der Prima sind diejenigen, welche die Anstalt mit dem besten Schulzeugnisse verlassen haben. Die Schüler der Secunda sind diejenigen, welche die Anstalt mit einem guten Schulzeugnisse verlassen haben. Die Schüler der Tertia sind diejenigen, welche die Anstalt mit einem schlechten Schulzeugnisse verlassen haben. Die Schüler der Anstalt sind in drei Classen eingetheilt, nämlich in die Prima, Secunda und Tertia. Die Schüler der Prima sind diejenigen, welche die Anstalt mit dem besten Schulzeugnisse verlassen haben. Die Schüler der Secunda sind diejenigen, welche die Anstalt mit einem guten Schulzeugnisse verlassen haben. Die Schüler der Tertia sind diejenigen, welche die Anstalt mit einem schlechten Schulzeugnisse verlassen haben.